

**Amt für Jugend und Familie
Abteilung Vertretung Minderjähriger und
Unterhaltsangelegenheiten**

Telefon: (0941) 507-3514
Email: jugendamt@regensburg.de

01. Mai 2025

**Amt für Jugend und Familie
Beurkundungen im Jugendamt**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0.

Zuständige Dienststelle für die Bearbeitung von Fragen, Auskunftersuchen oder Anträgen zu Beurkundungen im Jugendamt ist die Stadt Regensburg, Amt für Jugend und Familie, Sachgebiet Beistandschaften, Beurkundungen, Bruderwöhrdstr. 15, 93055 Regensburg, Email: jugendamt@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-3514.

Datenschutzbeauftragter

Den zuständigen Behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-2114.

Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Sie wünschen eine Beurkundung. Um diese vornehmen zu können, benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten, wie z. B. Ihren Namen oder Ihre Anschrift. Dem Schutz Ihrer Daten räumen wir einen sehr hohen Stellenwert ein.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 58 a - 64 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sowie § 67 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die Rechtsgrundlage kann auch eine Einwilligung i. S. d. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO sein.

Welche personenbezogenen Daten werden erhoben?

Im Rahmen der Beurkundung verarbeiten wir folgende personenbezogenen Daten von Ihnen und Ihrem Kind:

- Familienname, Vornamen
- Anschrift, Beruf, Familienstand
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtenbuch-Nummer, Staatsangehörigkeit

Weitergabe von personenbezogenen Daten

Bei der Vaterschaftsanerkennung werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort des Kindes und der Eltern sowie deren Adressdaten und Personenstand an das Standesamt am Geburtsort des Kindes weitergegeben, bei Geburt im Ausland an das Standesamt Berlin I. Diese Daten werden auch an den jeweils anderen Elternteil bekannt gegeben, wenn Vater und Mutter getrennt voneinander die Vaterschaft erklärt und die Zustimmung abgegeben haben, ggf. an deren gesetzliche Vertreter und den Ehemann der Mutter. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung, so werden die Ausländerbehörde, die Mutter und das Standesamt informiert (§ 1597 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Bei der Beurkundung einer Unterhaltsverpflichtung werden die Höhe der Unterhaltsverpflichtung, Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes und des Verpflichteten sowie seine Adressdaten und der Personenstand an das unterhaltsberechtigte Kind bzw. dessen rechtlichen Vertreter (betreuender Elternteil, Jugendamt (als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger) oder Anwalt/Anwältin) weitergegeben. Bei einer Beurkundung nach § 1615 I BGB werden entsprechend die Daten an den berechtigten Elternteil bzw. dessen rechtliche Vertretung weitergegeben. Im Fall der Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen von Unterhaltstiteln müssen die Personen- und Urkundsdaten zunächst dem zuständigen Familiengericht zwecks Beantragung der Genehmigung zur Erteilung derselben übermittelt werden.

Von beurkundeten Sorgeerklärungen wird dem zuständigen Jugendamt am Geburtsort des Kindes eine Abschrift zum Sorgeregister übersandt, bei einem Geburtsort im Ausland ist das LJA Berlin zuständig. Geben die Eltern die Erklärungen getrennt ab, so wird jeweils der andere Elternteil über die Abgabe der Sorgeerklärung informiert.

Eine beurkundete Bereiterklärung der Adoptionsbewerber/innen zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes wird an das zuständige Jugendamt weitergegeben.

Speicherdauer der personenbezogenen Daten

Die beim Jugendamt gespeicherten Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) oder einer der anderen in Art. 17 Abs. 1 b – f DSGVO genannten

Löschungsgründe vorliegt. Wegen der strengen Anforderungen der DSGVO an eine unverzügliche Löschung werden die Daten aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen und Verjährungsfristen wie folgt gespeichert: zur Vaterschaftsanerkennung 70 Jahre nach Abgabe der Erklärungen; zum Kindesunterhalt 30 Jahre und zum Betreuungsunterhalt 10 Jahre nach Errichtung der Urkunden, Sorgeerklärung 20 Jahre nach Abgabe dieser.

Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie nach Art. 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen nach Art. 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie nach Art. 17, 18 und 21 DSGVO die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen nach Art. 20 DSGVO gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.